

Sicherheit und Justiz Postgasse 29 8750 Glarus

Telefon 055 646 68 00 E-Mail: sicherheitjustiz@gl.ch www.gl.ch

Gesetzesgrundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele (<u>SR 935.51</u>, BGS)
- Verordnung über Geldspiele (<u>SR 935.511</u>, VGS)
 Kantonalen Geldspielgesetz (<u>GS IX B/24/1</u>, KGG)
- Kantonale Geldspielverordnung (GS IX B/24/2, VKGG)

Merkblatt Spiellokale

Thema	Bemerkung	Grundlagen
Definition	Mehr als zwei Geschicklichkeitsspielautomaten oder zusammen mehr als fünf Geschicklichkeitsautomaten und Unterhaltungsspielgeräte zum öffentlichen Gebrauch gegen Entgelt.	Art. 15 VKGG
Höchstzahl	 Höchstens 20 Geschicklichkeitsspielautomaten; Höchstens zwei Geschicklichkeitsspielautomaten bei Angebot von gastronomischen Leistungen oder Unterhaltungsspielgeräten. 	Art. 16 VKGG
Bewilligung	Ja.	Art. 17 VKGG
Voraussetzungen	Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung.	Art. 18 VKGG
Konsumation von Speisen und Ge- tränken	 Angebot gastronomischer Leistungen richtet sich nach dem Gastgewerbegesetz. Konsumation von Speisen und Getränken ist untersagt in Spiellokalen, in denen nur Geschicklichkeitsspielautomaten erlaubt sind. 	Art. 20 VKGG
Öffnungszeiten	MO – DO und SO 10.00 – 23.00 Uhr FR und SA 10.00 – 24.00 Uhr	Art. 21 VKGG
Zutritt	 Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person. Kein Zuritt für Personen unter 18 Jahren in Spiellokalen, in denen nur Geschicklichkeitsspielautomaten erlaubt sind. 	Art. 24 VKGG
Abgaben und Ge- bühren	Keine Abgaben. Gebühren für Erteilung der Bewilligung.	

Hinweis zu den Geschicklichkeitsspielautomaten

Der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten ist bewilligungspflichtig. Diese wird von der Interkantonalen Geldspielaufsicht (GESPA) erteilt. Für den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten erhebt der Kanton eine jährliche Abgabe (Art. 29 VKGG).